

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.298.871

Wien, am 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mario Lindner, Genossinnen und Genossen haben am 12. April 2021 unter der Nr. **6295/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „faire Asylverfahren für LGBTIQ-Geflüchtete“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens Ihres Ministeriums seit dem Nationalratsbeschluss 741/A(E) zur „Sicherstellung von fairen, qualitätvollen Asylverfahren, vor allem im Umgang mit besonders vulnerablen Gruppen“ gesetzt? Bitte um detaillierte Auflistung.*
- *Welche weiteren Maßnahmen sind seitens Ihres Ministeriums zur Umsetzung des Nationalratsbeschlusses 741/A(E) zur „Sicherstellung von fairen, qualitätvollen Asylverfahren, vor allem im Umgang mit besonders vulnerablen Gruppen“ geplant? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Allgemein darf ausgeführt werden, dass eine hohe Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren seit Jahren als Schwerpunkt für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) festgelegt ist und als prioritäres Anliegen sowohl des Bundesministeriums für Inneres als auch des BFA gilt. Es werden alle zur Verfügung

stehenden Maßnahmen getroffen, um eine qualitative Führung von Asylverfahren sicherzustellen, stets unter Wahrung einer fairen und umfassenden, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechenden Einzelfallbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der Vulnerabilität von Antragstellerinnen und Antragstellern.

Um faire und qualitätsvolle Asylverfahren sicherzustellen, werden die verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA laufend geschult, wobei bei der Umsetzung des Schulungsprogramms sowie der Qualitätsprojekte auch externe Expertinnen und Experten, etwa des Bundesverwaltungsgerichtes, UNHCR, European Asylum Support Office (EASO) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM), herangezogen werden.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5278/J vom 9. April 2021 (5289/AB XXVII. GP) wie auch auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5050/J vom 19. März 2020 (5067/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 3:

- *Welche verpflichtenden Schulungen haben Ihr Ministerium und das BFA in den vergangenen fünf Jahren für alle Referent*innen zum Umgang mit vulnerablen Gruppen, insbesondere für den Umgang mit LGBTIQ-Schutzsuchenden angeboten?*
 - a. *Wie viele Mitarbeiter*innen haben an diesen Schulungen teilgenommen? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5050/J vom 19. März 2020 (5067/AB XXVII. GP), der parlamentarischen Anfrage Nr. 5278/J vom 9. April 2021 (5289/AB XXVII. GP) sowie der parlamentarischen Anfrage Nr. 5342/J vom 12. April 2021 (5313/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Welche freiwilligen Schulungen haben Ihr Ministerium und das BFA in den vergangenen fünf Jahren für alle Referent*innen zum Umgang mit vulnerablen Gruppen, insbesondere für den Umgang mit LGBTIQ-Schutzsuchenden angeboten?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5050/J vom 19. März 2020 (5067/AB XXVII. GP), der parlamentarischen Anfrage Nr. 5278/J vom 9. April 2021 (5289/AB XXVII. GP) sowie der parlamentarischen Anfrage Nr. 5342/J vom 12. April 2021 (5313/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 4a:

- a. *Wie viele Mitarbeiter*innen haben an diesen Schulungen teilgenommen? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Hinsichtlich der Teilnehmerzahl an Schulungsveranstaltungen zum Themenbereich „Vulnerable Gruppen“ wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5278/J vom 9. April 2021 (5289/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 5:

- *Welche externen Organisationen sind in die Gestaltung dieser verpflichtenden und freiwilligen Schulungen eingebunden?*

Um der besonderen und notwendigen Sensibilität bei der Identifizierung besonders schutzwürdiger Personen und Berücksichtigung deren spezieller Interessen zu begegnen, werden im Schulungsangebot für das BFA zahlreiche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex „Vulnerable Gruppen“ in enger Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten angeboten. Als anerkannte externe Expertinnen und Experten werden herangezogen: UNHCR Österreich, IOM Österreich, EASO, ORAM, Kirchenvertreter, Expertinnen und Experten des Europarates, des Bundeskriminalamtes, der Universitäten Berlin und Innsbruck, der Medizinischen Universität Wien, des Österreichischen Roten Kreuzes, der LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels sowie der Opferschutzeinrichtung MEN VIA. Durch die Einbeziehung von Expertinnen und Experten, vor allem aus dem juristischen und psychologischen Fachbereich, wird ein hoher Standard der angebotenen Schulungen gewährleistet.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5050/J vom 19. März 2020 (5067/AB XXVII. GP), der parlamentarischen Anfrage Nr. 5278/J vom 9. April 2021 (5289/AB XXVII. GP) sowie der parlamentarischen Anfrage Nr. 5342/J vom 12. April 2021 (5313/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 6:

- *Wie werden diese verpflichtenden und freiwilligen Schulungen evaluiert und weiterentwickelt?*

Da es stets das Ziel ist, Fortbildungen laufend zu verbessern, werden diese durch das Referat V/10/b „Qualität, Ausbildung und Wissensmanagement BFA“ evaluiert. Hierbei kommen unter anderem anonymisierte Teilnehmer- und Trainer-Feedbackbögen zur

Anwendung, um zu erheben, inwieweit die Schulungsinhalte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für praxisrelevant und -geeignet befunden werden. Bei auftretendem Bedarf werden Maßnahmen ergriffen, Lehrinhalte überarbeitet bzw. neue Konzepte erarbeitet.

Im Bereich der E-Learning-Kurse dienen die jedem Kurs nachgeschalteten Wiederholungsfragen der Messung und Dokumentation des im Kurs Erlernen. Es ist vorgesehen, die E-Learning-Kurse der Teilnahme an vertiefenden Schulungen voranzustellen, um so sicherzustellen, dass die Teilnehmenden bereits grundlegend mit der Schulungsthematik vertraut sind und die relevanten Begrifflichkeiten kennen.

Darüber hinaus ist ein grundsätzlicher Wissenskreislauf etabliert und der erhobene Verbesserungsbedarf fließt in Schulungen ein.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Auf welche Weise werden nationale, fachspezifische Organisationen in die Betreuung von vulnerablen Gruppen wie LGBTIQ-Schutzsuchenden eingebaut?*
- *Welchen Anspruch haben Geflüchtete, insbesondere Angehörige von vulnerablen Gruppen, auf psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Unterstützung? Wird dafür eigenes geschultes Personal zur Verfügung gestellt und sind dafür Budgetmittel vorgesehen?*

Im Hinblick auf die Betreuung und die psychologische Unterstützung von vulnerablen Gruppen wird auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfrage Nr. 5050/J vom 19. März 2020 (5067/AB XXVII. GP) sowie der parlamentarischen Anfrage Nr. 5278/J vom 9. April 2021 (5289/AB XXVII. GP) verwiesen. Für Projekte im Zusammenhang mit psychosozialer- und psychotherapeutischer Betreuung wurden im Jahr 2020 1,046 Mio. Euro aufgewandt, hiervon wurden 57 % aus EU-Mitteln finanziert.

Zur Frage 9:

- *Wie wird die spezielle Situation von LGBTIQ-Personen in den jeweiligen Herkunftsländern adäquat und regelmäßig dokumentiert, um Rückweisungen in für diese Personengruppe nicht sichere Länder zu verhindern?*

Für die Sammlung und Aufbereitung von Herkunftsländerinformationen zeichnet sich die Staatendokumentation des BFA zuständig, die ihre Erkenntnisse in sogenannten Länderinformationsblättern festhält. Diese werden von der Staatendokumentation auf aktuellem Stand gehalten und sind von den Referentinnen und Referenten des BFA in asyl-

und fremdenrechtlichen Verfahren heranzuziehen. Die Länderinformationsblätter der Staatendokumentation behandeln auch die Situation von LGBTIQ-Personen im jeweiligen Herkunftsland. Es werden sowohl allgemein relevante Informationen zusammengestellt als auch bei Bedarf einzelfallbezogene Recherchen zur Verfügung gestellt. Die asylwerbende Person kann zudem selbst Länderinformationen in das Verfahren einführen.

Zur Frage 10:

- *Wurden in den vergangenen fünf Jahren dienstrechtliche Konsequenzen gegenüber Beamt*innen des BFA aufgrund von homophoben, transphoben oder anderweitig diskriminierenden Handlungen gegenüber geflüchteten Personen während des Asylverfahrens gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche? Bitte um detaillierte Antwort.*

In den vergangenen fünf Jahren wurde einem Referenten durch eine schriftliche Anweisung des Direktors des BFA formal, aufgrund eines Vorfalls am 25.05.2018, die Approbationsbefugnis entzogen und es erging an die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Regionaldirektorin der Auftrag zur Nachschulung. Bei der Entziehung der Approbation handelt es sich um eine Angelegenheit der inneren Organisation, wodurch die Referentin bzw. der Referent die Befugnis zur selbstständigen Setzung von Amtshandlungen im Sinne des § 3 BFA-G verliert. Es wird diesbezüglich auch auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1687/J vom 15. November 2018 (1682/AB XXVI. GP) verwiesen.

Karl Nehammer, MSc

